

Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall für selbständige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim vom 22.12.2025

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des §24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit dem § 47 Abs. 7 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) – in der jeweils gültigen Fassung – die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ersatz des Verdienstausfalls für Selbstständige

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim haben nach § 47 Abs. 7 LBKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim entsteht -bei Einsätzen auch während der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit- in Form eines pauschalierten Stundenbetrags. Als Selbstständige gelten auch Freiberufler (Tätigkeiten, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, z. B. selbständige ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten).

(2) Diese Bestimmung gilt entsprechend für Personen, die glaubhaft machen, dass sie neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit regelmäßig eine selbständige Nebentätigkeit ausüben.

§ 2 Arbeitszeiten

(1) Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit gilt die glaubhaft gemachte Arbeitszeit.

(2) Der Verdienstausfall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie samstags von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig davon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden, insbesondere bei Personen, die regelmäßig auch zu anderen Zeiten arbeiten (z. B. Bäcker). Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.

(3) Einsatzbedingte Ruhezeiten werden in analoger Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften oder sonstiger Regelungen und Empfehlungen (z. B. des Deutschen Feuerwehrverbands) ermittelt.

§ 3 Höhe der Entschädigung

(1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz von 42,00 € gewährt.

(2) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege (z. B. Erklärung des Steuerberaters), in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

§ 4 Geltendmachung des Anspruchs

Der Verdienstausfall, auf den die selbständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim nach dieser Satzung Anspruch haben, wird auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach dem Einsatz gestellt wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, den 22.12.2025

gez. Stefan Veth

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim

Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei Erlass von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Dannstadt-Schauernheim, den 22.12.2025

gez. Stefan Veth

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim